

liche Warnung vor dem Vera-Unfuge erlassen, und es seien gleiche Unternehmen in Berlin, in Breslau, in Frankfurt a. M. und in Magdeburg wegen unlauteren Wettbewerbs mit Strafen von 300, 500 und 1000 M. belegt worden. Auch in Leipzig sei kürzlich in einigen besonderen Fällen strafrechtliches Einschreiten verfügt worden, weil die Überzeugung bestehe, daß man es mit einem offenbaren Schwindel zu tun habe. Gleichwohl seien die Behörden und Gerichte diesem Unfuge gegenüber zumeist machtlos. Mit Rücksicht hierauf müsse im Interesse von Treu und Glauben und zum Schutze der auf reeller Basis arbeitenden Juweliere, sowie des geschädigten Publikums darum gebeten werden,

„daß die Staatsregierung ein Verbot erlasse, wonach in Sachsen auf Antrag derartigen Diamanten-Imitations-Geschäften verboten sein soll, ihre Waren feilzuhalten, wenn nach Anhören der Handels- und Gewerbekammer gegen die Lauterkeit des Geschäftsbetriebes ernstliche Bedenken vorlägen, und weiterhin, daß durch amtliche Bekanntmachungen auf diese Geschäfte und den Sachwert der angebotenen Gegenstände aufmerksam gemacht und das Publikum vor Übervorteilung gewarnt werden möge“.

Meine Herren! Aus dem schriftlichen Berichte werden Sie ersehen haben, daß diese Anträge schon vorher bei dem Königl. Ministerium gestellt worden sind. Die Erörterungen, die darüber dort angestellt wurden, haben nun ergeben, daß außer in Leipzig, wo gegenwärtig nur noch ein Geschäftslokal der in Frage stehenden Art vorhanden ist, jetzt innerhalb Sachsens noch zwei solche Geschäfte, und zwar hier in Dresden, bestehen. In beiden Städten sind die Behörden auf Grund der Gesetze und innerhalb des Rahmens derselben gegen die Inhaber eingeschritten, insbesondere unter Anwendung der ziemlich scharfen Bestimmungen über die Besteuerung des Wandergewerbes, unter welchen Begriff diese Geschäfte nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts fallen. Das Nähere hierüber ergibt sich aus den von dem Königl. Herrn Kommissar gemachten, in ihren Hauptzügen in dem schriftlichen Berichte niedergelegten Mitteilungen, aus denen insbesondere auch erhellt, daß die Königl. Staatsregierung gewillt ist, der Angelegenheit fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Bei dieser Sachlage konnte in Frage kommen, ob überhaupt eine Intervention der Stände noch am Platze sei, zumal die in der Petition gestellten Anträge offenbar über das Ziel hinauschießen und insbesondere der erbetene Erlaß eines gänzlichen Verbots solcher Geschäfte untunlich ist. Es schließt zwar der gesetzliche Grundsatz der Gewerbefreiheit keineswegs Bestimmungen aus, die die Ausübung des Gewerbebetriebes im Interesse der öffentlichen Ordnung,

Sicherheit und Gesundheit beschränken. Allein die Gewerbebesugnis selbst kann, abgesehen von gewissen gesetzlichen Ausnahmen, die hier nicht in Frage kommen, weder richterlich, noch im Verwaltungswege entzogen werden, so daß neben der Auferlegung hoher Steuern auf Grund der einschlagenden Steuergesetze gegen den vorliegenden Gewerbebetrieb nur wird eingeschritten werden können, wenn und insoweit er gegen die Vorschriften des Feingehaltsgesetzes, sowie des Reichsgesetzes über den unlauteren Wettbewerb verstößt bezw. wenn dabei der Tatbestand des Betrugs in Frage kommen sollte. Daß aber dies allenthalben geschehen ist, ergibt sich aus den Erklärungen, die der Königl. Herr Kommissar abgegeben hat, und findet auch, wenigstens zum Teil, seine Bestätigung in dem, was in der Petition selbst ausgeführt worden ist. Der Erlaß eines gänzlichen Verbotes der gedachten Geschäfte kann also nicht in Frage kommen.

Das gleiche wird aber auch hinsichtlich des Verlangens zu gelten haben, wonach die Behörden zum Erlasse amtlicher Bekanntmachungen aufgefordert werden sollen, in denen das Publikum auf das gerügte Geschäftsgebaren besonders aufmerksam gemacht und entsprechend gewarnt werden soll. Denn abgesehen davon, daß solche Warnungen seitens der Behörden, wenn sie aus gesetzlichen Gründen nicht einschreiten können, immer etwas Mißliches haben und zu begründeten Beschwerden derer führen, die davon betroffen werden, läßt sich eine solche Maßregel wohl nur befürworten bez. als sachgemäß befinden auf Grund der Erörterung des einzelnen Falles und es wird daher der Petentin überlassen bleiben müssen, sich deshalb zunächst an die zuständigen Behörden selbst zu wenden bez. abzuwarten, was von diesen darauf verfügt werden wird.

Andererseits kann es aber sicherlich nur mit Freuden begrüßt und gebilligt werden, wenn seitens der Behörden und der Königl. Staatsregierung die Angelegenheit fortgesetzt im Auge behalten wird und wenn innerhalb des Rahmens der Gesetze alles getan wird, was geeignet erscheint, das geschilderte, auf Täuschung und Übervorteilung des Publikums abzielende Geschäftsgebaren solcher Diamanten-Imitations-Geschäfte zu unterbinden.

Die Deputation schlägt daher vor, in diesem Sinne die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Bevor ich nun aber das hohe Haus bitten kann, demgemäß Beschluß fassen zu wollen, muß ich noch kurz des Umstandes gedenken, daß die Petentin in einer erst vorgestern an die Kanzlei gelangten Eingabe erneut vorstellig geworden ist und ihre Anträge einer nochmaligen Erwägung in der Richtung zu unterziehen bittet, daß auf den Erlaß eines Gesetzes hingewirkt werden möchte,